



Stellungnahme der Schweizer Milchproduzenten SMP

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Schweizer Milchproduzenten SMP	
Adresse / Indirizzo	SMP Weststrasse 10 3000 Bern 6	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 23. März 2020  Hanspeter Kern Präsident	 Stephan Hagenbuch Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	4
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	4
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	4
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	5
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	7
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	8
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	8
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	11
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	12
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	17
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	17
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	18

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 3. Februar 2020 unterbreiten Sie uns Verordnungen im Agrarbereich zur Anhörung. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir äussern uns primär zu den Bereichen der Milchproduktion und der Milchwirtschaft. Die Stellungnahme wurde am 12. März 2020 vom Vorstand der SMP verabschiedet.

Die zentralen Anliegen der Schweizer Milchproduzenten SMP sind:

1. Aussenhandel

Die weitere Lockerung des Grenzschutzes lehnt die SMP vehement ab. Mit der Möglichkeit des Imports von Butter in Kleinpackungen würde der Druck zur Lockerung des Grenzschutzes massiv steigen und der Milchpreis käme unter Druck.

2. Verkäsungszulage und Zulage für die silagefreie Produktion

Nach eingehender Abwägung lehnt die SMP den Systemwechsel bei den Zulagen sowie die Ausrichtung der Zulage für silagefreie Produktion für alle verkäste Milch ab. Damit würde es massive Verschiebungen bei den Milchmärkten geben, das "Problem" des Bundes der Entlastung wäre nicht gelöst und es dürfte weitere politische Diskussionen zum Grenzschutz bei der Milch geben.

3. Informationssysteme Landwirtschaft und Gebühren

Für Produktions-Programme der Branchen (bspw. Mehrwertprogramme), die auch im Interesse des Bundes sind, soll die Datenweitergabe auch möglich sein und es sollen dafür keine Gebühren erhoben werden. Damit sollen Massnahmen der Branchen für die nachhaltige Produktion unterstützt werden. Selbstverständlich sind die Aspekte des Datenschutzes, wie die Zustimmung der Betroffenen und die Absicherung der Systeme, immer einzuhalten.

Im Weiteren unterstützen wir die Position des Schweizer Bauernverbandes (SBV).

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP unterstützt den Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP unterstützt den Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP unterstützt den Vorschlag, den Kurznamen oder die Codenummer der Zertifizierungsstelle, wie bei anderen zertifizierten Produkten auch, bei der Produkteverpackung aufzuführen. Das ermöglicht Transparenz und Vertrauen über Bezeichnungen zu schaffen. Die SMP begrüsst die vorgeschlagenen Massnahmen zur Verhinderung von Täuschung bei Zutaten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
17 Abs. 2 Buchst. e und 4	2 Absatz 1 gilt insbesondere:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>e. <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁴ Jeder Verweis auf die Verwendung eines Produkts mit geschützter Bezeichnung als Zutat oder Bestandteil eines verarbeiteten Erzeugnisses ist verboten:</p> <p>a. wenn das verarbeitete Erzeugnis andere Zutaten oder Bestandteile enthält, die mit denjenigen mit geschützter Bezeichnung vergleichbar sind;</p> <p>b. wenn die Zutat oder der Bestandteil dem verarbeiteten Erzeugnis keine wesentliche Eigenschaft verleiht;</p> <p>c. wenn eine grafische Darstellung eines Vermerks im Sinne von Art. 16a fälschlicherweise den Eindruck erweckt, dass das verarbeitete Erzeugnis selbst und nicht bloss eine Zutat oder ein Bestandteil davon die geschützte Bezeichnung trägt.</p>	
18 Abs. 1 bis	<p>^{1bis} Der Name oder die Codenummer der Zertifizierungsstelle muss auf der Etikette oder der Verpackung des Erzeugnisses mit GUP oder GGA angegeben werden.</p>	

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die neu vorgesehenen risikobasierten Kontrollen und die Abstimmung der Kontrollen nach Absatz 4 begrüsst die SMP ausdrücklich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3 Abs. 2	<p>² Sie darf für Milch und Milchprodukte und für Fleisch und Fleischprodukte jedoch nur verwendet werden,</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn die Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» oder «Alp» erfüllt sind.	
10 Abs. 1bis	^{1bis} Lebensmittel mit Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, für die die Bezeichnung «Berg» oder «Alp» nach Artikel 8a verwendet wird, müssen auf Stufe Verarbeitung zertifiziert werden.	
12 Kontrolle	<p>¹ Die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung muss in den einzelnen Betrieben wie folgt kontrolliert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in Betrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen, etikettieren, verpacken oder mit ihnen handeln: mindestens einmal alle zwei Jahre; b. in Betrieben, die Lebensmittel mit einzelnen Zutaten nach Artikel 8a herstellen: mindestens einmal alle zwei Jahre; c. in Sömmerungsbetrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen: mindestens einmal alle acht Jahre; Sömmerungsbetriebe können sich organisatorisch zusammenschließen; d. in Betrieben, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen: mindestens einmal alle vier Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre. <p>² Die Kontrollen werden durch die vom Betrieb beauftragte Zertifizierungsstelle oder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle durchgeführt. Für Betriebe, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen, ist die Zertifizierungsstelle zuständig, die die erste Stufe nach der Primärproduktion kontrolliert.</p> <p>³ Jede Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass bei den Betrieben, für die sie zuständig ist, die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zusätzlich</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>zu den Kontrollen nach Absatz 1 wie folgt kontrolliert wird:</p> <p>a. Kontrolle von jährlich mindestens 15 Prozent der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben;</p> <p>b. Kontrolle von jährlich mindestens 5 Prozent der übrigen Betriebe entlang der ganzen Wertschöpfungskette, risikobasiert.</p> <p>⁴ Die Kontrollen sind, soweit möglich, auf öffentlich-rechtliche und auf privatrechtliche Kontrollen abzustimmen.</p> <p>⁵ Die Zertifizierungsstelle meldet den zuständigen kantonalen Behörden und dem BLW die festgestellten Verstöße.</p>	<p>Die neu vorgesehenen risikobasierten Kontrollen und die Abstimmung der Kontrollen nach Absatz 4 begrüsst die SMP ausdrücklich. Die Kosten für die Kontrollen sollen gleichzeitig möglichst tief sein, die Glaubwürdigkeit und die Sicherheit der Bezeichnungen aber hoch.</p>

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP verweist auf die Stellungnahme des SBV und unterstützt diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die SMP verweist auf die Stellungnahme des SBV und unterstützt diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SMP lehnt es ab, beim Import von Butter innerhalb des Zollkontingents Kleinpackungen zuzulassen und weitere Importregelungen, insbesondere bei Milchpulver und beim Rindfleisch, zu lockern.

Die Änderungsvorschläge dienen gemäss den Erläuterungen mehrheitlich der administrativen Vereinfachung. Mehrmals wird argumentiert, dass die Kontingente nicht gefüllt werden, was schlecht sei und folglich eine Änderung von Versteigerungs- zum Windhundverfahren rechtfertige. Solche Kommentare und Vorschläge sind aus Sicht der Verfassungsartikel zur schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft nicht korrekt. Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer stärkeren Konkurrenzierung der Inlandversorgung durch Importe und mehr Preisdruck. Bei den lagerbaren Produkten würde der Handel von einem Windhundverfahren profitieren und könnte weiteren Preisdruck bei den landwirtschaftlichen Produkten auslösen. Diese Risiken wiegen schwerer als die marginalen administrativen Kosten, die mit der Anpassung eingespart werden könnten. Zusammenfassend stellen wir fest, dass die Änderungsvorschläge in erster Linie auf eine Schwächung des Grenzschutzes abzielen. Die Schweizer Landwirtschaft ist auf den heutigen Grenzschutz angewiesen. Dazu gehören neben den Zöllen auch die Zuteilung der Importkontingente sowie die damit verbundene Abschöpfung. Keinesfalls dürfen solche Lockerungen zu mehr Preisdruck oder einem Verlust an Marktanteilen führen. Absolut kein Verständnis hat die SMP für jegliche Massnahmen, die eine höhere Füllrate der Kontingente bewirken sollen. Dies wäre nicht im Interesse des Produktions- und Werkplatzes Schweiz, dem wir uns verpflichtet fühlen.

Die Einfuhr von Butter soll weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht erfolgen. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Eine Umstellung auf das Windhundverfahren lehnt die SMP kategorisch ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3 Abs. 1	Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote sind über die vom BLW bereitgestellten Internetanwendungen zu übermitteln.	
35 Abs. 2 und 4	<p>² Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 wird in zwei Tranchen versteigert, die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode.</p> <p>⁴ Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossbinden von mindestens 25 Kilogramm eingeführt werden.</p>	<p>Die bisherige Fassung ist unverändert beizubehalten.</p> <p>Die heutige Praxis zur Versteigerung von Teilkontingenten an Milchpulver hat sich bewährt. Werden die Kontingente in einem Gang versteigert, drückt die Lagerware die Preise. Bei der Milch ist ein kontinuierlicher Absatz zu stabilen Preisen zentral.</p> <p>Die Einfuhr von Butter soll weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht erfolgen müssen.</p> <p>Der Buttermarkt reagiert sehr sensibel. Mit der vorgeschlagenen Änderungen würde der Import erleichtert, der Butterpreis und indirekt die Milchpreise kämen unter Druck. Diese Gefahr besteht bei den übrigen Milchprodukten weniger, weil diese sowieso in die Verarbeitung gehen. Die Gleichstellung mit den übrigen Produkten ist deshalb nicht angebracht.</p>
35, Abs. 4bis	^{4bis} Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.4 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.	Mit den gleichen Argumenten wie oben lehnt die SMP den Wechsel zum Windhundverfahren kategorisch ab.
Anhang 1, Ziffer 3 Teilzollkontingent 06.1 (Rohschinken)	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die bisherige Fassung von Ziffer 3 des Anhangs 1 ist unverändert beizubehalten. Es ist nicht Aufgabe des Bundes, die Ausnützung der zugeteilten Zollkontingente zu fördern. Der Bund soll nicht auf die Zolleinnahmen aus den AKZA Importen verzichten. Auch die übrigen Änderungen lehnt die SMP ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																																																																																				
	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 304 779 352">Tarifnummer</th> <th data-bbox="786 304 936 352">Zollansatz [1] (CHF)</th> <th data-bbox="943 304 1160 352">Anzahl Stück/kg brutto ohne GEB-Pflicht</th> <th data-bbox="1167 304 1339 352">(Teil-) Zollkontingent (Nr)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>...</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>0209.1090</td><td></td><td>20</td><td></td></tr> <tr><td>0210.1191</td><td>0.00</td><td>0</td><td>06</td></tr> <tr><td>ex0210.1191</td><td></td><td>0</td><td>06.1 (101)</td></tr> <tr><td>ex0210.1191</td><td></td><td>0</td><td>06.4</td></tr> <tr><td>0210.1199</td><td></td><td>20</td><td></td></tr> <tr><td>0210.1291</td><td></td><td>0</td><td>06.4</td></tr> <tr><td>0210.1299</td><td></td><td>20</td><td></td></tr> <tr><td>0210.1991</td><td>0.00</td><td>0</td><td>06</td></tr> <tr><td>ex 0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06.1 (101)</td></tr> <tr><td>ex 0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06.3 (301)</td></tr> <tr><td>ex 0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06.4</td></tr> <tr><td>0210.1999</td><td></td><td>20</td><td></td></tr> <tr><td>...</td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table> <p>Belassen:</p> <table border="1"> <tbody> <tr><td>0209.1090</td><td></td><td>20</td><td></td></tr> <tr><td>0210.1191</td><td></td><td>0</td><td>06.1</td></tr> <tr><td>0210.1199</td><td></td><td>20</td><td></td></tr> <tr><td>0210.1291</td><td></td><td>0</td><td>06.4</td></tr> <tr><td>0210.1299</td><td></td><td>20</td><td></td></tr> <tr><td>0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06</td></tr> <tr><td>ex 0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06.1</td></tr> <tr><td>ex 0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06.3 (301)</td></tr> <tr><td>ex 0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06.4</td></tr> <tr><td>0210.1999</td><td></td><td>20</td><td></td></tr> </tbody> </table>	Tarifnummer	Zollansatz [1] (CHF)	Anzahl Stück/kg brutto ohne GEB-Pflicht	(Teil-) Zollkontingent (Nr)	...				0209.1090		20		0210.1191	0.00	0	06	ex0210.1191		0	06.1 (101)	ex0210.1191		0	06.4	0210.1199		20		0210.1291		0	06.4	0210.1299		20		0210.1991	0.00	0	06	ex 0210.1991		0	06.1 (101)	ex 0210.1991		0	06.3 (301)	ex 0210.1991		0	06.4	0210.1999		20		...				0209.1090		20		0210.1191		0	06.1	0210.1199		20		0210.1291		0	06.4	0210.1299		20		0210.1991		0	06	ex 0210.1991		0	06.1	ex 0210.1991		0	06.3 (301)	ex 0210.1991		0	06.4	0210.1999		20		
Tarifnummer	Zollansatz [1] (CHF)	Anzahl Stück/kg brutto ohne GEB-Pflicht	(Teil-) Zollkontingent (Nr)																																																																																																			
...																																																																																																						
0209.1090		20																																																																																																				
0210.1191	0.00	0	06																																																																																																			
ex0210.1191		0	06.1 (101)																																																																																																			
ex0210.1191		0	06.4																																																																																																			
0210.1199		20																																																																																																				
0210.1291		0	06.4																																																																																																			
0210.1299		20																																																																																																				
0210.1991	0.00	0	06																																																																																																			
ex 0210.1991		0	06.1 (101)																																																																																																			
ex 0210.1991		0	06.3 (301)																																																																																																			
ex 0210.1991		0	06.4																																																																																																			
0210.1999		20																																																																																																				
...																																																																																																						
0209.1090		20																																																																																																				
0210.1191		0	06.1																																																																																																			
0210.1199		20																																																																																																				
0210.1291		0	06.4																																																																																																			
0210.1299		20																																																																																																				
0210.1991		0	06																																																																																																			
ex 0210.1991		0	06.1																																																																																																			
ex 0210.1991		0	06.3 (301)																																																																																																			
ex 0210.1991		0	06.4																																																																																																			
0210.1999		20																																																																																																				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1. Ziffer 3 Teilzollkontingent 05.5 Halbfleisch	Die Erhöhung dieses Teilzollkontingentes um 60 Tonnen zur vermeintlichen Kompensation der Ausbeuteverluste aufgrund der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln lehnt die SMP ab.	Mit der Teilumsetzung der parlamentarischen Initiative 15.499 (Yannick Buttet) wurde die Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hinterviertel eingeführt. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung dieses Teilzollkontingentes wird die mit der Vorgabe beabsichtigte Wirkung wieder ausgehebelt. Diese Teilzollkontingentsanteile sind zu tieferen Preisen als die übrigen Teilkontingente zugeteilt worden. Mit dieser Massnahme wurde dieser Mangel korrigiert. Daher darf diese Korrektur keinesfalls mit einer Erhöhung der Menge um 60 t ausgehebelt werden. Die im parlamentarischen Prozess geplante Deklaration des importierten Halbfleisches ist nicht ausreichend um beide Elemente der PI Buttet umzusetzen. Dazu braucht es neben der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln auch die Begrenzung der Importmenge auf dem bisherigen Quantum.
Anhang 3, Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Erhöhung der genannten Teilkontingente lehnt die SMP ab.

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die in der Futtermittelverordnung vorgesehenen Änderungen sind technischer Natur, um die Referenzierung an die Erlasse der Europäischen Union sicherzustellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP lehnt nach eingehender Abwägung den Systemwechsel bei der Ausrichtung sowie die Zulage für die silagefreie Produktion für alle verkäste Milch, strikte ab.

Marktdruck durch unterschiedliche Marktpreise

Die Milchproduzenten sind wie kein anderer Sektor der Schweizer Landwirtschaft dem Marktdruck durch die offenen Grenzen zur EU ausgesetzt. Gemäss den Erläuterungen könnte die direkte Auszahlung der Zulagen zu einem Preisdruck bei der Molkereimilch führen. Konkret steht in der Vernehmlassungsunterlage (Seite 99): *"Vor allem im Export könnten durch die Senkung der Schweizer Preise für verkäste Milch die Käseeinkäufer Druck auf die Käsepreise machen, was wiederum die Milchpreise im Inland negativ beeinflussen würde. Durch die tieferen Preise für verkäste Milch könnten auch die Preise für Molkereimilch sinken"*. Ein zusätzlicher Preisdruck ist nicht akzeptabel. Bisher wurden die Milchpreise sowohl bei Käse- wie bei Molkereimilch inklusive der Zulagen vereinbart. Wechselt wegen der direkten Ausrichtung der Zulagen das Preissystem, führt dies generell zu bis zu 14 Rappen (10.5 Rp. Verkäsungszulage, 3 Rp. Zulage für silagefreie Produktion) tieferen Milchpreisen in beiden Segmenten. Die mit dem unterschiedlichen Grenzschutz implizierte Wirkung der Zulagen geht dabei verloren. Sofern das Meldewesen mit dem neuen System korrekt funktionieren würde, würden die Produzenten nur noch partiell und allenfalls nur Anteile der Zulagen direkt vom Bund einige Zeit später als die Milchpreiszahlung erhalten.

Die SMP lehnt es ab, die Zulage für silagefreie Produktion bei aller verkästen Milch auszurichten. Dies weil nicht eine teurere Produktionsweise gefördert werden soll, ohne dass dafür ein Markt vorhanden ist. 2018 wurde auf einer Milchmenge von 1'754'700'000 kg die Verkäsungszulage und auf einer Milchmenge von 993'700'000 die Zulage für die silagefreie Produktion bezahlt. Die Differenz der Menge beträgt 761'000'000 kg. Die Akteure können privatrechtlich regeln, wie weit silagefreie Käse- oder Molkereimilch produziert werden soll und dafür die Zulagen auszurichten sind. Wegen der Zulage würde vermehrt die Produktion silagefreier Milch geltend gemacht. Wird die Zulage für die silagefreie Produktion auf alle verkäste Milch ausgerichtet, wären rund 22.8 Mio. CHF mehr Zulagen notwendig, sofern die Milch silagefrei produziert würde. Nimmt die verkäste Milchmenge weiter zu, wären es noch mehr. Die in der Vernehmlassungsunterlage vermerkten 4.3 Mio. CHF pro Jahr (Seite 96) sind nicht korrekt. Mit der breiteren Ausrichtung würden mehr Mittel beansprucht. Weil die Zahlungsposition beschränkt ist, müssten deshalb vermutlich die Ansätze für die Verkäsungszulage gekürzt werden, was zu weiterem Preisdruck führen würde.

Mehr Administration und Kontrolle

Die Administration und die Kontrolle des neuen Systems wären nur mit sehr bedeutendem Mehraufwand bei den Marktakteuren und dem Bund umsetzbar, was auch aus dem Bericht recht deutlich hervorgeht (S. 98). Zudem wäre die Lieferung der Daten bei realistischer Beurteilung durch den Milchverarbeiter nicht mehr einwandfrei gewährleistet.

"Problem" des Bundes nicht gelöst

Das neue System beseitigt bei genauer Betrachtung das „Erfüllungsrisiko“ des Bundes nicht, denn es würde auch beim neuen System Fälle geben, wo es zwischen den vertraglich vereinbarten Mengen und Preisen, den gemeldeten verkästen Mengen und den effektiven ausbezahlten Zulagen Differenzen gibt.

Politische Risiken bleiben

Es gäbe vermutlich von Verwerter- und Handelsseite vermehrter Druck zur Angleichung des Grenzschutzes. Es sind also auch die politischen Implikationen zu beachten. Die politischen Risiken einer Marktöffnung der weissen Linie mit der EU oder einer Zusammenlegung der beiden Zulagen ("Verwässerung", Fehlanreize etc.) werden im Vernehmlassungsbericht nicht oder nur ganz am Rande angesprochen. Sie existieren aber und sind für die Beurteilung aus Sicht der Milchproduzenten sehr wesentlich. Die SMP stellt sich bekanntlich strikte gegen eine Zusammenlegung und gegen eine "Verwässerung" der heutigen Zulagen.

Wir gehen davon aus, dass die Thematik auch Gegenstand der Diskussion im Rahmen der AP22+ sein wird, wie aus der Botschaft zur AP22+ hervorgeht (Art. 38 und 39 LWG). Eine Lösung müsste sowohl die marktseitigen wie auch die politischen Risiken für die Milchproduzenten beseitigen.

Die verschiedenen Diskussionen im Milchmarkt der letzten Jahre haben mit grosser Deutlichkeit gezeigt, dass die Produzenten im Kern ein **Preisdurchsetzungsproblem** haben. Dies äussert sich darin, dass (A-, B-) Richtpreise mangels griffiger Instrumente zum Teil nicht durchgesetzt werden können. Auch eine Freiwilligkeit der B-Milch würde bei diesem zentralen Punkt nichts ändern. Es könnte sogar zusätzlicher Druck auf dem A-Preis entstehen. Eine wirksame Abhilfe wäre bei unveränderter Auszahlung der Zulagen an die Milchverarbeiter:

- Die strikte Einhaltung der A- und B-Richtpreise. Bei Nichteinhaltung dieser Richtpreise könne B-Milch freiwillig sein (Beschluss Branche).
- Die Einhaltung der Richtpreise als Mindestauszahlungspreis (inkl. LTO+) als Voraussetzung zum Erhalt der Verkäsungszulage (Beschluss Bund); allenfalls abgestuft nach Fettgehalt beim Käse.

Der Auszahlungsmodus der Zulagen ist für die Milchproduzenten deshalb nicht als isolierter administrativer Prozess, sondern im Gesamtkontext zu beurteilen. Eine verbesserte Transparenz (Publikation) über Milchvolumen und -preise durch den Bund sowie eine verbesserte Umsetzung der Segmentierung auf allen Stufen (Milchverarbeitung, Milchhandel, Milchproduktion) ist im Interesse der Milchproduzenten und trägt zur Stärkung der Position am Markt bei.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	¹ <i>Aufgehoben</i> ² Die Zulage für verkäste Milch wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	
2 Abs. 1 und 3	¹ Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung zu Käse verarbeitet wird und der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist. ³ Aufgehoben ³ Die Zulage wird nur für Milch ausgerichtet, die ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz und ohne Behandlungsmethoden wie Pasteurisation, Baktofugation oder andere Verfahren mit gleicher Wirkung verarbeitet wurde.	<p>Der Absatz 3 ist nicht aufzuheben. Die SMP lehnt es ab, die Zulage für silagefreie Produktion bei aller verkästen Milch auszurichten. Dies weil nicht eine teurere Produktionsweise gefördert werden soll. Mit der breiteren Ausrichtung würden mehr Mittel beansprucht. Weil die Zahlungsposition beschränkt ist, müssten deshalb vermutlich die Ansätze gekürzt werden, was zu weiterem Preisdruck führen würde.</p>
3 Gesuche	¹ Gesuche um Ausrichtung der Zulagen sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. ² Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch zu stellen. ³ Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: <ol style="list-style-type: none"> a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung. <p>¹ Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen</p>	<p>Die Zulagen sind weiterhin über den Milchverwerter auszurichten. Die bisherige Formulierung ist beizubehalten.</p> <p>Werden die Zulagen nicht mehr über die Verarbeiter ausgerichtet, besteht viel weniger ein Anreiz der fristgerechten und korrekten Meldung an die Administrationsstelle. Für die Milchproduzierenden gibt es deshalb viel weniger Rechts- und Durchsetzungssicherheit.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</i></p> <p><i>² Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen.</i></p> <p><i>³ Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</i></p> <p><i>⁴ Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</i></p> <p><i>⁵ Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</i></p> <p><i>a. die Erteilung einer Ermächtigung;</i></p> <p><i>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</i></p> <p><i>c. den Entzug einer Ermächtigung</i></p>	
6	<p>Aufgehoben</p> <p><i>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2:</i></p> <p><i>a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben;</i></p> <p><i>b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.</i></p>	<p>Die Auszahlungs- und Buchführungspflicht ist weiterhin beizubehalten.</p>
9 Abs. 3 und 3bis	<p>³Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats melden:</p>	<p>Die SMP lehnt das vorgeschlagene administrativ aufwändige System als nicht zielführend ab.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. welche Rohstoffmengen sie je Milchverwerter oder Milchverwerterin, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung, zugekauft haben; b. welche Rohstoffmengen sie je Milchverwerter oder Milchverwerterin, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung, verkauft haben; c. wie sie die Rohstoffe verwertet haben, insbesondere welche Rohstoffmenge verkäst wurde. ^{3bis} Die Meldung nach Absatz 3 muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Die SMP begrüsst Massnahmen im Rahmen der bisherigen Abwicklung, die die Transparenz und die Rechtssicherheit verbessern.
11 Aufbewahrung der Daten	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend Verkehrsmilchmenge, zu- und verkaufte Rohstoffmenge sowie verkäste Rohstoffmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.	
II	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.	Ein Abgleich mit der AP 2022 Plus ist zwingend notwendig.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Für Produktions-Programme (bspw. Mehrwertprogramme), die auch im Interesse des Bundes sind, sollen keine Gebühren erhoben werden. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch.

Die Kosten für den Betrieb der Kontrolle und Registrierung des Tierverkehrs sind gemäss Gesetz von den Tierhaltern zu tragen. Das erfolgt über Gebühren. Die Identitas AG ist eine Monopolistin und wird gemäss den neusten Gesetzesanpassung zu einem „Staatsunternehmen“ gemacht. Es ist wichtig, dass keine überhöhten Gebühren verrechnet werden, insbesondere dürfen Gebühren nur die entstehenden Kosten decken und keinen Gewinn abwerfen. Die Tierhalter sind verpflichtet, die verloren gegangenen Ohrmarken zu ersetzen. Sehr häufig tritt der Verlust der Ohrmarken ohne ein Zutun der Bauern ein. Das heisst, die Tierhalter müssen ein ursprünglich fehlerhaftes Produkt auf ihre Kosten ersetzen. **Wir erstellen erneut den Antrag, dass die Ersatzohrmarken für die Tiere mit Einzeltieridentifikation (Rinder, Schafe und Ziegen) künftig ebenfalls kostenlos abgegeben werden.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3	Wer eine im Anhang aufgeführte Dienstleistung beansprucht, muss eine Gebühr bezahlen. Für den Datenaustausch mit Programmen der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, kann das BLW die Gebührenpflicht aufheben.	Der Bund soll Massnahmen der Branchen zur Förderung der nachhaltigen Produktion unterstützen. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch.
Anhang Ziffer 1.2 (1.2.1 und 1.2.2)	1.2 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen, pro Stück: 1.2.1 Ohrmarken ohne Mikrochip für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons 1.80 1.2.2 Ohrmarken mit einem Mikrochip für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung 2.80	streichen Die Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Für Programme der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, soll die Datenweitergabe auch möglich sein und es sollen dafür keine Gebühren erhoben werden. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27	2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a-d, 10 und 14 dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln. Eine Weitergabe ist auch möglich für Programme der Branchen, die im Interesse des Bundes sind.	Die SMP begrüsst diese Änderung. Für Programme der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, soll die Datenweitergabe auch möglich sein. Dies insbesondere für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch. Selbstverständlich sind die Aspekte des Datenschutzes, wie die Zustimmung der Betroffenen und die Absicherung der Systeme, immer einzuhalten.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die SMP verweist auf die Stellungnahme des SBV und unterstützt diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni